

S a t z u n g

zur 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2.01
"Ameke-Süd" gem. § 13 Baugesetzbuch (BauGB)

vom 20. Februar 1990

Der Rat der Stadt Drensteinfurt hat in seiner öffentlichen Sitzung vom 20.02.1990 aufgrund der §§ 13 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 8.12.86 (BGBl. I S. 2254) und der §§ 4 und 28 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.8.84 (GV NW S. 475), geändert durch Gesetz vom 6.10.87 (GV NW S. 342) folgende Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2.01 "Ameke-Süd" beschlossen:

1. Die für die Flurstücke südlich Ameker Geist festgesetzte zwingende zweigeschossige Bauweise wird in eine höchstzulässige Bauweise geändert.
2. Die für die Flurstücke Nr. 273, 217 und 271 festgelegte nördliche Baugrenze wird bis zu einem Abstand von 3 m zur Straße Ameker Geist nach Norden verschoben.
3. Der Auszug aus dem Bebauungsplan, in dem die Änderung zeichnerisch dargestellt ist, ist Bestandteil dieser Satzung.

Offenlegung:

Die Satzung und die zeichnerische Darstellung mit der Begründung über die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2.01 "Ameke-Süd", liegen im Bauamt der Stadt Drensteinfurt, Landsbergplatz 7, Zimmer 15, 4406 Drensteinfurt, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Über den Inhalt der 4. Änderung mit der Begründung wird auf Wunsch Auskunft erteilt.

Hinweis:

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 des Baugesetzbuches über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39-42 Baugesetzbuch (BauGB) für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Änderung und auf die Vorschriften des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei ihrer nicht fristgemäßen Geltendmachung wird hingewiesen.
2. Ferner wird auf die Rechtsfolgen der §§ 214 und 215 Baugesetzbuch sowie des § 4 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen hingewiesen, wonach Verletzungen von Verfahrens-, Form- oder sonstiger Vorschriften über die Bauleitplanung des Baugesetzbuches oder der Gemeindeordnung sowie Mängel in der Abwägung beim Zustandekommen dieser Satzung unbeachtlich sind, wenn sie im Fall des § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 nicht innerhalb eines Jahres und Mängel der Abwägung nicht innerhalb von 7 Jahren nach Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der

Stadt Drensteinfurt geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Im Fall des § 4 Abs. 6 Satz 1 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen bedarf es dabei der Angabe der verletzten Rechtsvorschriften und der Tatsache, die den Mangel ergibt.

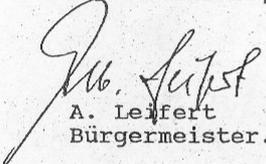
Bei Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung treten die v.g. Rechtsfolgen nicht ein, wenn der Stadtdirektor den Satzungsbeschluß vorher beanstandet hat.

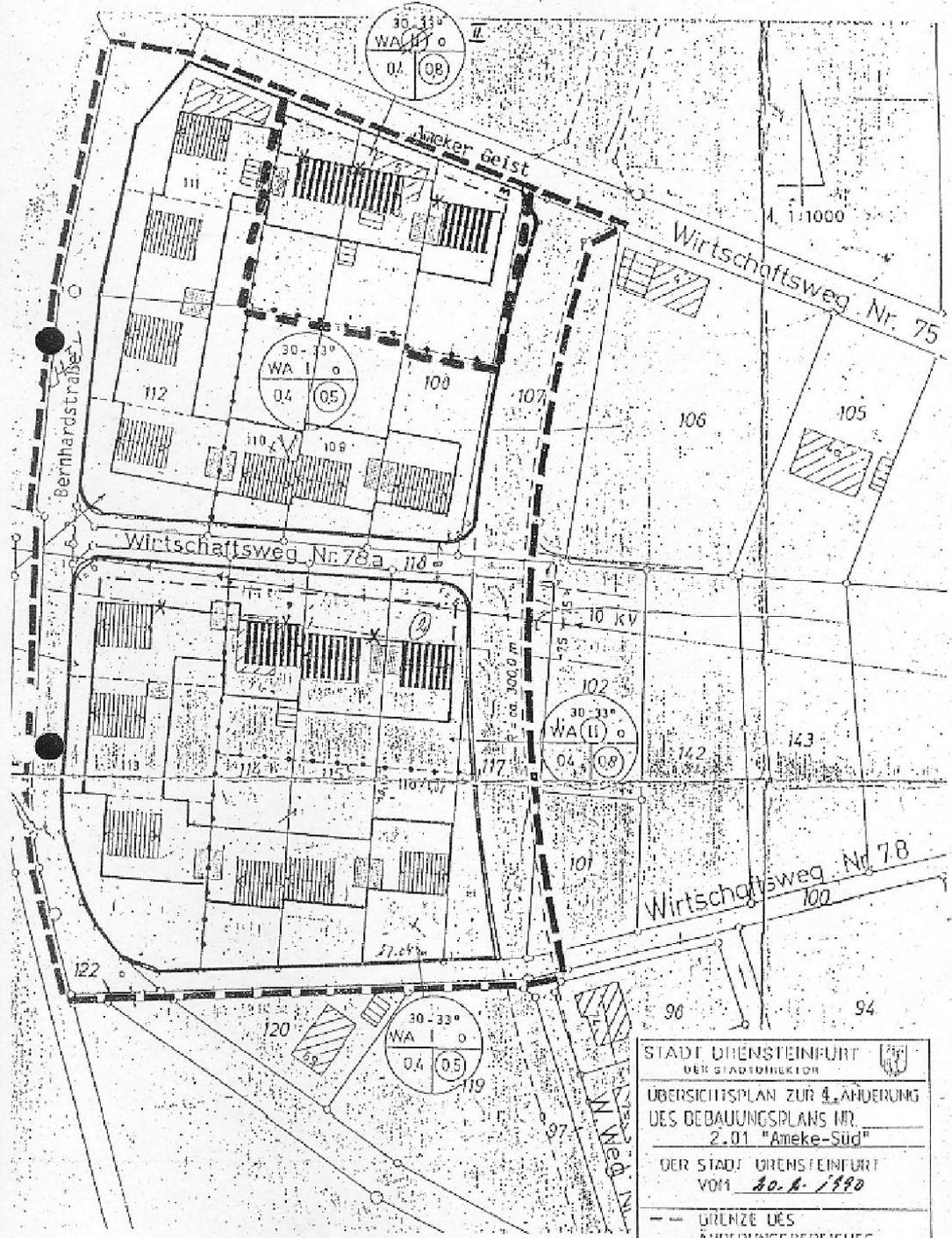
Bekanntmachungsanordnung:

Die Satzung und die zeichnerische Darstellung mit der Begründung über die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2.01 "Ameke-Süd", Ort und Zeit der Auslegung sowie die aufgrund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2.01 "Ameke-Süd" gem. § 12 Baugesetzbuch rechtsverbindlich.

Drensteinfurt, den 20. Februar 1990


A. Leifert
Bürgermeister.



STADT DREHSTEINFURT
 DER STADTDIREKTOR

ÜBERSICHTSPLAN ZUR ÄNDERUNG
 DES BEBAUUNGSPLANS NR.
 2.01 "Ameke-Süd"

DER STADT DREHSTEINFURT
 VOM 20.6.1990

--- GRENZE DES
 ÄNDERUNGSBEREICHES
 1:1000